

Ausgabe neuer Einkaufsscheine. Von einem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich siebzig Abschnitte mit Zahlen zum Bezug verschiedener jeweils zu verlautbarender Lebensmittel und Bedarfsartikel und gleichzeitig die für die Monate Oktober 1918 bis einschließlich März 1919 geltenden Abschnitte zum Bezug von Kaffee und Zucker befinden. Die Zuckerzusatzkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe. Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und gelber Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben. Zur Entgegennahme der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehllkommission und Haushalte mit mehr als vierzehn Personen bei der Konsumptionsamtsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen. Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine werden, insofern sie Angehörige des Lebensmittelverbandes der Kriegszeitungsbetriebe Wiens sind, verpflichtet, den Kaffee und Zucker vom 1. Oktober 1918 an wie das Mehl durch den genannten Lebensmittelverband zu beziehen, und haben sich daher ohne Rücksicht darauf, wo sie bisher rationiert waren, sofort nach Erhalt des amtlichen Einkaufsscheines in die Zucker- und Kaffeekundenliste der Lebensmittelabgabestelle des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind, eintragen zu lassen. Die übrigen Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Kaffee- und Zuckerverkäufer innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste eintragen zu lassen. Die verspätete Eintragung in die Kundenliste hat eine bedeutende Verzögerung des Warenbezuges für den ersten Monat zur Folge. — Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis E am 2. September, F bis H am 3. September, I bis L am 4. September, M bis Q am 5. September, R, S, Sch am 6. September, St, T bis Z am 7. September in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags. Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezug der amtlichen Einkaufsscheine sowie Ueberstellungen sind der zuständigen Brot- und Mehllkommission anzuzeigen.